

Die Bestimmungen des §. 66. schienen zu sehr in's Einzelne zu gehen, und die Deputation besorgt, daß, da noch so specielle Bestimmungen doch nicht alle möglichen Fälle erschöpfen, und alle möglichen Zweifel beseitigen, vielmehr im Gegentheil leicht neue Lausflüchte und Vorwände hervorrufen können, hierdurch der Zweck verfehlt werden möchte. Da nun die den Schulbesuch hindernden statthastesten Entschuldigungen sehr verschieden und mannichfach sein können, und die Erörterung über die Statthastigkeit derselben zuletzt doch immer dem Schullehrer, dem geistlichen Inspector und der Obrigkeit anheim gestellt bleibt, so dürfte mit Vermeidung einzelner Beispiele hier eine allgemeinere Fassung zu wählen sein. — Das Generale vom 4. März 1805 sagt §. 8. kurz und einfach: „Nur Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, wenn beides zur Genüge bescheinigt oder sonst bekannt ist, und diejenigen Gründe, welche der Pfarrer und die Obrigkeit in einzelnen Fällen für zureichend erachten werden, sind als hinlängliche Entschuldigungsurachen wegen vorgefallener Schulversäumnisse anzusehen.“ — Diese Bestimmungen, von einer aufmerksamen und thätigen Obrigkeit richtig angewendet, dürften hinreichend sein, um Schulversäumnisse zu bestrafen und zu verhindern, dagegen für den Mangel an Nachdruck in diesem Theile der obrigkeitlichen Obliegenheiten auch die ausführlichsten gesetzlichen Bestimmungen keinen Ersatz gewähren können. — Die Deputation schlägt daher folgende Fassung vor: „Ohne statthaste Entschuldigungsurachen soll kein Kind die geordneten Schulstunden versäumen. Als solche sind aber im Allgemeinen nur Krankheit des Kindes, oder in der Familie, zu welcher dasselbe gehört, anzusehen, und haben der Localschulinspector und die Obrigkeit, da nöthig, unter Befragung des Schulvorstandes pflichtmäßig zu erörtern und zu erachten, ob und in wie weit diese und andere, in einzelnen Fällen eintretende Entschuldigungsurachen als statthast anzunehmen sind.“

Staatsminister D. Müller verlangt zunächst zu sprechen, und äußert nun: Wir sind jetzt hier an einen der schwierigsten Gegenstände des Gesetzes gekommen, indem wir uns allerdings der Hoffnung nicht hingeben können, daß wir die Schulversäumnisse so gänzlich beseitigen werden, da wir in dieser Beziehung mit Armuth und andern Nothfällen zu kämpfen haben. Bei den Bestimmungen, welche hier vorgeschlagen sind, hat man besonders die Ansicht verfolgt, daß zunächst der Districtschulvorstand für die Beseitigung der Schulversäumnisse in Anspruch genommen werde, und ein Zwang von Seiten der Obrigkeit so selten als möglich stattfindet. Wenn daher die geehrte Deputation gegen den §. 66. die Erinnerungen macht, daß hier einzelne Fälle aufgeführt worden, und doch eine vollständige Uebersicht nicht gegeben werden könne, und wenn sie daher die allgemeine Bestimmung des Generale von 1805, daß nur bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit des Kindes entschuldige, vorzieht, so habe ich zur Rechtfertigung des Gesetzentwurfs nur Folgendes zu bemerken: In diesem §. hat man nämlich die Entschuldigungsurachen, welche aus physischen Umständen hervorgehen, näher bezeichnen zu müssen geglaubt, um nicht Alles einer willkürlichen Beurtheilung zu überlassen. Sie reduciren sich auf 2 Fälle, einmal auf Krankheitsfälle und dann auf örtliche Hindernisse, als Unwegsamkeit u. dergl. Diese Fälle sind nicht für die Obrigkeit, sondern für den Schulvorstand aufgestellt, welchem der Schullehrer, wie dieser in der Bereidung angewiesen werden soll, aus dem über den Schulbesuch zu haltenden Buche die in

jedem Monate vorgekommenen Versäumnisse mit Bemerkung der angegebenen Entschuldigungsurachen nach Ablauf eines jeden Monats anzuzeigen haben würde. Daher hat es nothwendig geschienen, daß doch eine Andeutung gegeben werde, in welchen Fällen eine Versäumnis als entschuldigt anzusehen sei, und wo dieß nicht anzunehmen, die Cognition der Obrigkeit eintreten solle. Ich habe also anheim zu geben, ob diese Bestimmung bei einer solchen Bewandniß so ganz entbehrlich anzusehen sei. Daß sie nicht ganz erschöpfend sein könne, ist im Gesetze selbst anerkannt und deshalb auch am Schlusse des §. gesagt: „ob außer diesen Entschuldigungsurachen in besondern und außerordentlichen Fällen noch andere als statthast angenommen werden können, mag dem Schulvorstande und insbesondere dem Localschulinspector auf seine Verantwortlichkeit nachgelassen sein.“ Wenn aber auch die geehrte Kammer sich für die Ansicht der Deputation entscheiden sollte, diese einzelnen Fälle, wie sie hier namhaft gemacht worden sind, wegzulassen, so würde ich doch wenigstens anrathen, daß der Satz ausgenommen werde, welcher unter 1. angeführt ist, nämlich: „Ist die Krankheit des Kindes eine ansteckende oder Ekel erregende, so ist der Schullehrer verpflichtet, darauf zu sehen, daß das damit behaftete Kind bis zur Heilung zu Hause gehalten werde, und es nöthigenfalls zu entfernen.“ Dieser Satz würde nöthig sein, weil er dem Schullehrer einen Anhalt giebt, um darauf dringen und sich gegen die Aeltern deshalb rechtfertigen zu können.

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Ich muß der Deputation beipflichten. Der Richter muß bei Untersuchung der Schulversäumnisse nach Umständen handeln und entscheiden. Es kommen Fälle vor, die nicht alle bestimmt werden können. Man hat viele Aeltern, die so arm sind, daß sie ihre Kinder nicht ordentlich bekleiden und daher nicht immer in die Schule schicken können. Zwar sollen sie in diesem Falle aus der Armenklasse unterstützt werden; aber manche Gemeinden sind so arm, daß sie dazu unvermögend sind. Ferner müssen zur Getreide-, Heu- und Grummetärnte, wo die Aeltern abwesend sein müssen und Niemand im Hause ist, die ältern Kinder auf die kleinern Achtung geben. Werden nun dem Richter im Gesetze enge Grenzen gesetzt, wird ihm zu viele Verantwortlichkeit gedroht, so wird er bedenklich und geht mit zu großer Schärfe zu Werke. Zwar soll der Localschulinspector den Entschuldigungsgrund beurtheilen; allein, wenn die Aeltern das Versäumnis nicht entschuldigen, so bleibt die Beurtheilung immer der Obrigkeit überlassen, die dafür verantwortlich ist und bleibt.

Abg. Art: Ich kann mich allerdings nur für das Deputationsgutachten entscheiden, und ich muß dem, was der Sprecher vor mir geäußert hat, in Bezug auf meine Gegend vollständig beitreten, daß außer diesen beiden im Gesetzentwurfe angegebenen Rücksichten noch eine große Zahl anderer Rücksichten billigerweise genommen werden muß, und ich würde wünschen, daß es mehr in das Allgemeine gestellt werde, obgleich ich nicht in Abrede stellen will, daß der Punct, welchen der Hr. Staatsminister angegeben hat, in das Gesetz aufgenommen werden soll.

(Fortsetzung folgt.)